

Von: [Bauleitplanung \(HW\)](#)
An: [Wolfgang Kapa](#)
Betreff: AW: FNP-Änderung Nr. 56 - Ortsteil Oldendorf Nr. 13, B-Plan Nr. 199 "BHKW-Anlage am Sportplatz", Ortsteil Oldendorf, Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Datum: Dienstag, 30. Dezember 2025 09:28:08
Anlagen: [image004.png](#)
[image005.png](#)
[SZ_Am Sportplatz bestandsplan STROM A3 M500.pdf](#)
[Anschreiben Beteiligung TöB § 4 \(1\) BauGB.pdf](#)

Sehr geehrte Herr Kapa,

die Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH nehmen wie folgt zur FNP-Änderung Nr. 56 - Ortsteil Oldendorf Nr. 13, B-Plan Nr. 199 "BHKW-Anlage am Sportplatz", Ortsteil Oldendorf, Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB Stellung:

-
Die Stromversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH. Die benannte Fläche ist bereits voll erschlossen. Die vorhanden, grundbuchlich gesicherten, Anlagen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Überbauungen, sowie Überpflanzungen der Leitungstrassen sind nicht statthaft.

Mit freundlichen Grüßen

Bauleitplanung

Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH

Hafenstraße 14

31785 Hameln

Tel. 05151 788-701

bauleitplanung@stwhw.de

www.stwhw.de



Geschäftsführung: Susanne Treptow

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Werner Sattler

Handelsregister Hannover: HRB-Nr. 100122

Drucken? Lieber digital abspeichern. Jedes Blatt Papier verbraucht kostbare Ressourcen. Schützen Sie unsere Umwelt.

Von: info_at_stwhw.de (HW) <info@stwhw.de>

Gesendet: Montag, 15. Dezember 2025 13:19

An: VG_HW_Planung <planung@stwhw.de>

Betreff: WG: FNP-Änderung Nr. 56 - Ortsteil Oldendorf Nr. 13, B-Plan Nr. 199 "BHKW-Anlage am Sportplatz", Ortsteil Oldendorf, Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Von: Wolfgang Kapa <kapa@salzhemmendorf.de>

Gesendet: Donnerstag, 11. Dezember 2025 14:24

An: zentrale@arbeitsagentur.de; ARL Leine-Weser <poststelle@arl-lw.niedersachsen.de>; BUND <bund@nds.bund.net>; Bundeswehr <BAIUDBwToeB@bundeswehr.org>; Bundesnetzagentur <info@bnetza.de>; Deutsche Telekom <stellungnahme.hannover@telekom.de>; Flecken Coppenbrügge <flecken@coppenbruegge.de>; Handwerkskammer <bauleitplanung@hwk-hannover.de>; IHK Hannover Hildesheim <info@hannover.ihk.de>; LBEG <poststelle-hannover@lbeg.niedersachsen.de>; Ursula Seifert (u.seifert@hameln-pyrmont.de) <u.seifert@hameln-pyrmont.de>; Landwirtschaftskammer <BST.Hannover.FG2@Lwk-Niedersachsen.de>; Leineverband <email@leineverband.de>; Postfach-HM-H@lgln.niedersachsen.de; Naturschutzbund <info@NABU-Niedersachsen.de>; Naturschutzverband <buero.hannover@naturschutzverband.de>; denkmalpflege@nld.niedersachsen.de; Nds. Landesbehörde f. Straßenbau <poststelle-hm@nlstbv.niedersachsen.de>; poststelle@nlwkn-hi.niedersachsen.de; SG Bodenwerder-Polle <info@bodenwerder-polle.de>; SG Eschershausen-Stadtoldendorf <info@eschershausen-stadtoldendorf.de>; SG Leinebergland <bauleitplanung@sg-leinebergland.de>; Staatl. Gewerbeaufsichtsamt <poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de>; Stadt Elze <stadtverwaltung@elze.de>; Stadt Springe <stadt@springe.de>; info_at_stwhw.de (HW) <info@stwhw.de>; bauleitplanung-mitte@tennet.eu; info@transnetbw.de; Verkehrsgesellschaft HM-P <oeffis@oeffis.de>; 'WWN' <info@ww-energie.com>

Betreff: FNP-Änderung Nr. 56 - Ortsteil Oldendorf Nr. 13, B-Plan Nr. 199 "BHKW-Anlage am Sportplatz", Ortsteil Oldendorf, Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Änderung bzw. Aufstellung der o. g. Bauleitpläne beteilige ich Sie gemäß § 4 (1) BauGB und bitte um Stellungnahme bis zum 23.01.2026.

Näheres entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Anschreiben.

Die Planunterlagen sind unter folgendem Link erreichbar:

<https://www.salzhemmendorf.de/burgerservice/bauen-wohnen/bauleitplanung/fruehzeitige-oeffentlichkeitsbeteiligung/>.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Wolfgang Kapa



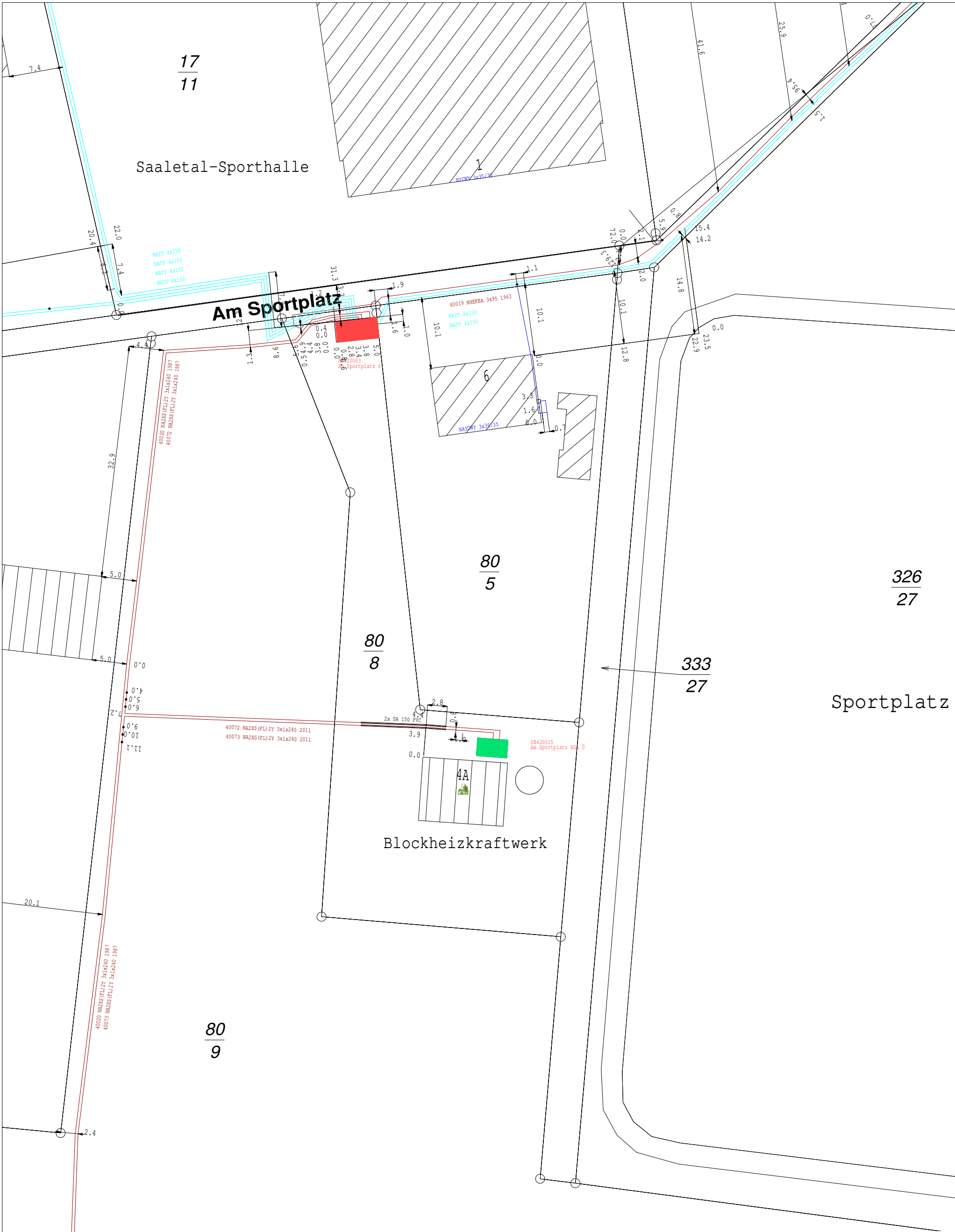
Flecken Salzheimendorf
Kleiner Lahweg 4
31020 Salzheimendorf

Tel.: 05153 / 808-162

Fax: 05153 / 808-262

Email: kapa@salzhemmendorf.de

Internet: www.salzhemmendorf.de



STADTWERKE
HAMELN
WESERBERGLAND



Sparte: **Strom**

01020

Ort: **SZ**

Straße: **Am Sportplatz**

HsNr.:

Bemerkung:

Im Störfungsfall die Störungsrufnummer: 05151/788-555 wählen

Gültigkeit 14 Tage nach Ausgabe

Das gültige technische Regelwerk des DVGW (z.B. GW315), das Merkheft für Fachleute des VDEW, die DGUV Information 203-017, sowie die Leitungsschutzanweisung sind zu beachten! Die Zeichnung darf ohne Genehmigung nicht weiter verwendet werden.

Datum

30.12.2025

Seite

1

Maßstab

1 : 500

Nordpfeil



STADTWERKE HAMELN WESERBERGLAND 		Leitungskataster für die Planauskunft Strom			gültig ab: 07.11.2018
Signatur Symbol	Beschreibung	Signatur Symbol	Beschreibung	Signatur Symbol	Beschreibung
	Umspannstelle		NSp 0.4kV Lage unbekannt		BHKW
	Gittermast		Typ & Querschnitt (NSp 0.4kV)		Biomasse
	Muffe		NSp-HA 0.4kV		Ladesäule (in Betrieb)
	Kabelverteilerschrank		NSp-HA 0.4kV Lage unbekannt		Ladesäule (Einspeisevoranfrage)
	MSp 30kV		Typ & Querschnitt (NSp-HA 0.4kV)		Nachtspeicherofen
	MSp 30kV Lage unbekannt		Hausanschlusskasten (HAK)		Photovoltaikanlage
	Freileitung		Zähleranschluss säule		Wasserkraftanlage
	Typ & Querschnitt (MSp 30kV)		Steuerkabel (Stk)		Windkraftanlage
	MSp 10kV		Steuerkabel Lage unbekannt		EEG-Anlage (Einspeisevoranfrage)
	MSp 10kV Lage unbekannt		Typ (Stk)		Position des HAK unbekannt; bitte Infos einholen
	Typ & Querschnitt (MSp 10kV)		LWL		
	MSp 6kV		LWL Lage unbekannt		
	MSp 6kV Lage unbekannt		Typ (LWL)		
	Typ & Querschnitt (MSp 6kV)		Schutzrohr		
	NSp 0.4kV		Balkonanlage		

Leitungsschutzanweisung

Eine Beschädigung von Versorgungseinrichtungen führt zu Unterbrechungen der Fernwärme-, Gas-, Strom-, bzw. Wasserversorgung und der Telekommunikation und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fern-/Nachwärme, Wasser-, Gasleitung oder eine unter Spannung stehende Stromversorgungseinrichtung beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: **Vorsicht** bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggararbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unter- und oberirdischen Versorgungseinrichtungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

Erkundungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Netzauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungseinrichtungen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden.

Erkundungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Lage der Versorgungseinrichtungen

Die Überdeckung beträgt im Regelfall

Angaben über die Lage der Versorgungseinrichtungen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Versorgungseinrichtung per Handschachtung zu ermitteln. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.